



12. Januar 2023

## Kurz-Information

### Die Interkantonale Spitalschulvereinbarung (ISV) geht in die kantonalen Beitrittsverfahren

**Die Interkantonale Spitalschulvereinbarung ISV ist eine neue Finanzierungsvereinbarung der EDK. Sie kommt dann ins Spiel, wenn Kinder und Jugendliche ausserhalb ihres Wohnkantons hospitalisiert werden und dort eine Spitalschule besuchen. Kantone, die der Vereinbarung beitreten, können künftig ihre Zahlungen für den Besuch von ausserkantonalen Spitalschulen über die ISV abwickeln. Die EDK hat die Vereinbarung am 28. Oktober 2022 zuhänden der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet.**

In der Schweiz gibt es rund 30 Spitalschulen unterschiedlicher Grösse. Sie stehen den hospitalisierten Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrem Wohnkanton offen. Die schulischen Angebote sorgen dafür, dass für die hospitalisierten Kinder und Jugendlichen der Zugang zu Schule und Bildung gewährleistet bleibt und kein unnötiger Nachteil für den Bildungserfolg entsteht. Die Aufsicht über die Angebote liegt beim jeweiligen Standortkanton.

Das Vorgehen bei der Abgeltung der Kosten, die beim Besuch einer ausserkantonalen Spitalschule anfallen, ist heute in der Schweiz unterschiedlich geregelt. Die Spitalschulen sehen sich teilweise mit unterschiedlichen oder fehlenden Vereinbarungen zwischen den Kantonen konfrontiert. Dies kann in Einzelfällen zu unsicheren Kostendeckungen führen (z.B. betreffend den Umfang der Zahlung). Die ISV soll hier zu einer Vereinfachung und Vereinheitlichung führen.

#### Was bringt die ISV?

Mit der ISV stellt die EDK den Kantonen ein Instrument zur Verfügung, das Regeln für den interkantonalen Lastenausgleich im Bereich Spitalschulen definiert. Unter die ISV fallen Angebote der obligatorischen Schule und allgemeinbildende Angebote der Sekundarstufe II (Gymnasium, Fachmittelschule und berufliche Grundbildung).

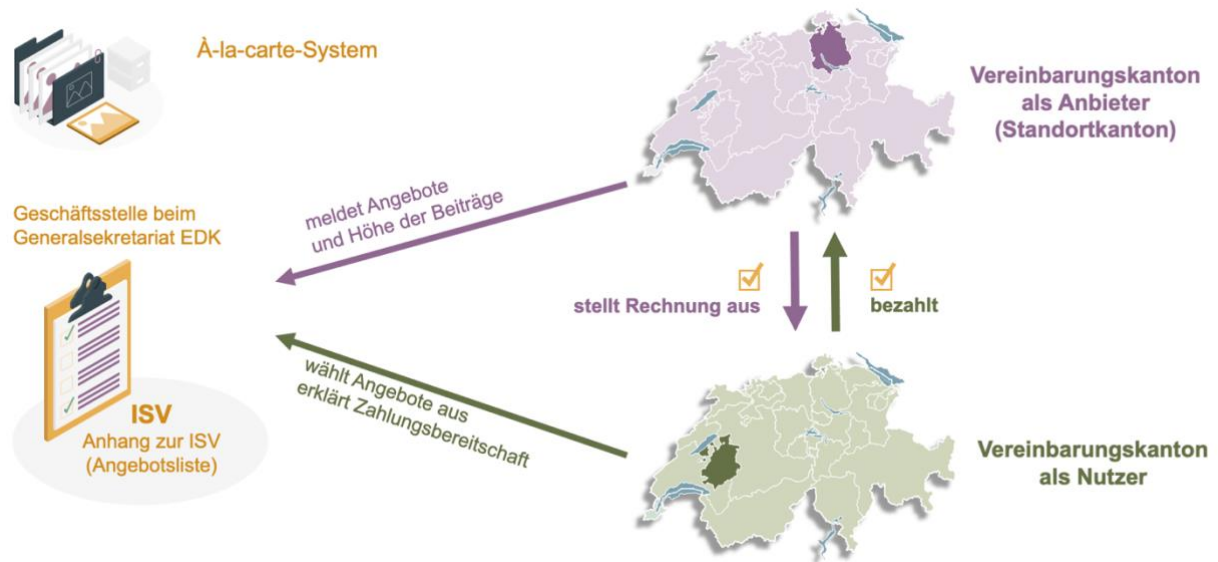
Die Kantone, welche der ISV beitreten (Vereinbarungskantone), können künftig ihre Zahlungen für ausserkantonale Spitalschulen über diese Vereinbarung abwickeln und profitieren von vereinfachten Zahlungsvorgängen. Für die Spitalschulen wiederum besteht Sicherheit, was den zahlungspflichtigen Kanton und den Umfang der Kostendeckung betrifft.

Die ISV funktioniert nach einem «A-la-carte-System» (siehe Abbildung 1). Vereinbarungskantone, die Spitalschulen führen, melden ihre Angebote. Die gemeldeten Angebote werden in den Anhang der ISV aufgenommen. Der Standortkanton wählt also, welches Angebot er der ISV unterstellt und legt die Höhe der Beiträge für das betreffende Angebot (Stundenpauschale) fest. Die anderen Vereinbarungskantone wiederum können wählen, welche Angebote sie nutzen wollen und erklären ihre Zahlungsbereitschaft.



Besteht für ein bestimmtes Angebot keine Zahlungsbereitschaft des zahlungspflichtigen Kantons (weil der Kanton nicht beigetreten ist oder weil er für ein bestimmtes Angebot keine Zahlungsbereitschaft erklärt hat) muss der zahlungspflichtige Kanton der Spitalschule vor der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in das Angebot individuell eine Kostengutsprache erteilen.

Abbildung 1: Funktionsweise ISV



## Zeitplan

Die Plenarversammlung hat die Spitalschulvereinbarung am 28. Oktober 2022 zuhanden der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet. Der Vorstand der EDK setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens sechs Kantone beigetreten sind.

Für die Beitrittsverfahren gilt kantonales Recht.

## Kontakt

Francis Kaeser, Leiter Koordinationsbereich Finanzierung  
+41 31 309 51 11

[Mehr Informationen zur ISV](#)